

IHR TREUHANDPARTNER



Promenade 7
5600 Lenzburg
Telefon 062 888 8144
Telefax 062 888 8145
www.gebag-treuhand.ch

FOKUS

DIE SONNEN- UND SCHATTEN-SEITEN VON FACEBOOK, GOOGLE UND CO.

Arbeitgebern ist es verboten, Bewerber im Internet zu googeln. Wer hingegen auf Stellensuche ist, darf die Online-Kanäle zwecks Recherche über das Unternehmen nutzen. Das Internet bietet viele Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung, birgt aber auch einige Falltüren. Wo liegen die Rechte eines Unternehmers?



Stellenbewerber profitieren von umfangreichem Datenschutz

Hat der Bewerber beim Vorstellungsgespräch tatsächlich alles über sich gesagt? Im Zeitalter von Google und Co. lässt sich dies schnell abklären. Das Internet gibt in kurzer Zeit viele Informationen preis, ein Leichtes mithilfe von Suchmaschinen. Doch Vorsicht: Das in der Praxis weit verbreitete Googeln ist rechtlich umstritten, weil der Betroffene die Datenbeschaffung über sich nicht kontrollieren kann. In einem Bewerbungsgespräch dürfen Arbeitgeber nur Informationen fordern, die einen direkten Zusammenhang mit dem Job haben. Fragen zu Lebensführung, Gesundheit oder politischer bzw. religiöser Haltung sind bis auf spezielle Betriebe tabu. Ein Vorgesetzter darf das Gesetz nicht umgehen, indem er sich solche Informationen im Internet beschafft – auch dann nicht, wenn der Bewerber eine private Website betreibt. Nur bei Nennung der eigenen Website in den

Bewerbungsunterlagen darf der potenzielle Arbeitgeber recherchieren. Ein rotes Tuch ist auch die Datenbeschaffung auf sozialen Netzwerken wie z.B. Facebook. Ausnahmen bilden einzig Business-Netzwerke wie Xing, weil hier nicht private, sondern geschäftliche Interessen im Vordergrund stehen. Umgekehrt, d.h. seitens Bewerber, ist der Gesetzgeber übrigens deutlich weniger strikt. Weil er nur Arbeitnehmende vor unzulässigen Fragen im Bewerbungsverfahren schützt, ist es potenziellen Mitarbeitern erlaubt, im Internet über ihren zukünftigen Vorgesetzten Recherchen vorzunehmen.

Überwachung muss angekündigt werden

Ist das Bewerbungsverfahren abgeschlossen und der neue Arbeitnehmer eingestellt, bleibt das Internet sowohl wertvolles Hilfsmittel als auch Fallgrube. Was beispielsweise, wenn sich Mitarbeitende als Langzeitsurfer entpuppen? Grundsätzlich darf eine Firma bestimmte Seiten – wie etwa »

FOKUS

» Facebook, Google und Co.

PRAXIS

» Revidiertes UWG

MEHRWERTSTEUER

» Neuerungen bei Immobilien

KURZNEWS

» MWST-Fristerstreckung online
» Treuhänder schaffen Lehrstellen

Facebook – während der Arbeitszeit sperren oder die private Internetnutzung komplett verbieten. Allerdings ist die juristische Lehre der Ansicht, dass dies in einem Betriebsreglement festgehalten sein muss. Falls kein solches vorhanden ist, gilt dasselbe wie für private Telefongespräche: Sofern diese innerhalb eines vernünftigen Rahmens stattfinden, sind sie erlaubt. Ähnlich sieht es mit privaten Mails aus: Grund-

sätzlich sollten sie möglich sein, sofern die Angestellten massvoll damit umgehen. Ist der Arbeitgeber der Meinung, ein Mitarbeiter surfe zu viel im Internet, darf er die Nutzung innerhalb bestimmter Richtlinien beobachten. Allerdings nur dann, wenn die Belegschaft informiert ist, dass solche Kontrollen stattfinden können. Zudem müssen diese stichprobenartig vorgenommen werden, eine permanente Überwachung ist nicht

erlaubt. Stellt sich heraus, dass ein Angestellter während der Arbeitszeit übermässig viel privat surft, mailt oder chattet, kann der Vorgesetzte eingreifen, indem er ihn verwarnet. Zeigt dies keine Wirkung, kann er das Arbeitsverhältnis wegen der Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten auflösen. Wenden Sie sich an Ihren Treuhänder, wenn Sie arbeitsrechtliche Fragen zu diesem Thema haben. »

PRAXIS

UNLAUTERER WETTBEWERB: GRIFFIGERE MITTEL GEGEN UNSERIÖSE GESCHÄFTE

Seit dem 1. April 2012 ist das revidierte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Kraft. Es ermöglicht unter anderem, effizienter gegen ungewollte Werbeanrufe oder Schneeballsysteme vorzugehen. Doch auch seriöse Betreiber kommerzieller Websites sind betroffen, da das Gesetz auch für sie Änderungen mit sich bringt.



Ob Lotterieschein oder Eintrag im Adressbuch, der Telefonterror will kein Ende nehmen. Und das trotz Sterneintrag im Telefonbuch. Dabei bedeutet ein solcher klipp und klar: Ich wünsche keine Werbeanrufe! Dennoch halten sich längst nicht alle Callcenter daran. Doch das kann seit dem 1. April Konsequenzen haben. Seither ist das revidierte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft. Der Name des Gesetzes klingt unspektakulär, es hat aber einige einschneidende Wirkungen. Eine davon ist das striktere Vorgehen gegen unerwünschte Werbeanrufe. Betroffene können ihre Rechte besser einfordern. Wehren sie sich, droht der unseriösen Firma eine hohe

Geldstrafe. Sogar Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren sind möglich. Allerdings bietet die neue Gesetzgebung keine Handhabe gegen ausländische Callcenter. Vor allem KMU leiden unter solchen unseriösen Geschäftspraktiken. Sie werden mit irreführenden Angeboten für Eintragungen in Branchen- oder Telefonbücher überhäuft. Diese sind unverschämte teuer und nutzlos. Besagtem Adressbuchschwindel tritt das neue Gesetz rigoros entgegen.

Strengere Bedingungen beim Internet-handel

Doch auch seriöse Firmen müssen seither auf der Hut sein und einiges beachten. Das

revidierte UWG verlangt von Betreibern eines kommerziellen Internetauftritts, dass sie ihre Identität klar offenlegen und stets die Koordinaten eines Kundendienstes angeben. Zudem müssen Bestellungen neu umgehend bestätigt werden.

Das revidierte Gesetz ermöglicht ferner ein effizienteres Vorgehen gegen Gewinnversprechen, die an Werbefahrten gebunden sind – sogenannte Kaffeefahrten. Das Einlösen eines versprochenen Gewinns darf nicht mehr an Forderungen geknüpft sein. Ab sofort ist es verboten, Gewinne nur auf einer kostenpflichtigen Werbefahrt auszuhandigen oder den Kunden zu einer Gegenleistung zu zwingen, wie einem Kauf eines Produkts oder einer Dienstleistung.

Auch Schneeballsysteme sollen dank der Gesetzesrevision besser bekämpft werden können. Hier kann der Bund mit Straf- oder Zivilklagen intervenieren. Ferner soll das Kleingedruckte in Verträgen weniger schnell zum Fallstrick werden: Das revidierte Gesetz geht konsequenter gegen missbräuchliche Allgemeine Geschäftsbedingungen vor. Damit das überarbeitete UWG nicht zum zahnlosen Papiertiger verkommt, sammelt die Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen zentral Daten über Verstösse. Von unlauteren Praktiken betroffene Konsumenten und Unternehmen können solche Formulare ausfüllen und elektronisch übermitteln. Die Konsumentenschützer sammeln die Beschwerden und reichen Strafanzeige ein oder rufen das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) auf den Plan. Ihr Treuhänder steht Ihnen bei Fragen zum UWG zur Verfügung und unterstützt Sie bei Massnahmen gegen unseriöse Geschäftspraktiken. »

MEHR HANDLUNGSSPIELRAUM BEI DER MEHRWERTSTEUER AUF IMMOBILIEN

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat Ende März 2012 die definitive Version der MWST-Branchen-Info 17 veröffentlicht. Darin wird die detaillierte Ausgestaltung des neuen MWST-Gesetzes geregelt. Die neue Branchen-Info beinhaltet wichtige Neuerungen, die sich zugunsten der Steuerpflichtigen auswirken.

Seit der Einführung des neuen Mehrwertsteuergesetzes am 1. Januar 2010 sind bereits zwei Jahre vergangen. Noch immer liegen nicht alle Branchen-Infos der ESTV definitiv vor. Die längst erwartete Publikation Branchen-Info 17 «Liegenschaftsverwaltung/Vermietung und Verkauf von Immobilien» wurde Ende März 2012 veröf-

(Roh- und/oder Feinerschliessung, Sondierungsbohrungen, Parzellierungsaufwand, Vermarktung, Abbrucharbeiten, Bodensanierung) zum Vorsteuerabzug, sofern der Eigentümer des Bodens diese Leistungen selber erbringt oder auf eigene Rechnung in Auftrag gibt. Beim Verkauf von Boden besteht die Möglichkeit, die Erschliessungs-



fentlich und überrascht mit einigen Neuerungen, grösstenteils zugunsten der Steuerpflichtigen.

Erschliessung von Boden neu definiert

Wesentliches hat sich im Bereich Boden (nicht bebaute Grundstücke) getan. Konkret werden die Kosten für die Roherschliessung nicht mehr zwingend dem Boden zugewiesen und können so auch Teil der Anlagekosten sein. Der Anteil des Entgelts, der bei der Veräusserung eines unbeweglichen Gegenstands auf den Wert des Bodens entfällt, wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Neu berechnen aber die Kosten für die Erschliessung

kosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf separat im Kaufvertrag auszuweisen und sie zum Normalsatz zu versteuern. Fällt diese Ausscheidung weg, unterliegt der gesamte Verkauf nicht der Steuer. Die im Zusammenhang mit dem verkauften Boden geltend gemachten Vorsteuern sind dann vollumfänglich zu korrigieren. Diese Änderung vergrössert den Gestaltungsspielraum beim Vorsteuerabzug.

Erstellung von Immobilien mit grosszügigerem Vorsteuerabzug

Neu lässt sich der Vorsteuerabzugsanspruch beim Erstellen/Erstellenlassen von Immobilien steuerlich optimieren. Wenn eine

steuerpflichtige Person ein Bauwerk für den Verkauf, die Vermietung oder für ihre unternehmerische Verwendung erstellt, berechnen die Bezüge der betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen im Hinblick auf «obligatorisch oder wegen Option» steuerbare Leistungen bereits während der Planungs- und Bauphase zum Vorsteuerabzug. Insgesamt wird der Anspruch auf Vorsteuerabzug in diesem Bereich grosszügiger gehandhabt. Es gibt jedoch klare Grenzen: Wird das Bauwerk teilweise für eine voraussichtlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistung verwendet, zum Beispiel für private Zwecke bei Einzelunternehmungen, Vermietung oder Verkauf eher ohne Optionsmöglichkeit (bei Wohnimmobilien), darf während der Erstellung kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Wurde der Vorsteuerabzug dennoch vorgenommen, muss die steuerpflichtige Person diesen vollumfänglich mit einer Korrekturabrechnung berichtigen.

Keine zeitliche Begrenzung bei Leerstand

Für die Belange der MWST gibt es keine zeitliche Begrenzung mehr, wenn Immobilien leer stehen. Demnach sind während der Zeit des Leerstands anfallende Aufwendungen wie Investitionen, Unterhalts- und Betriebskosten usw. grundsätzlich gleich zu behandeln wie bei der vorgängigen Nutzung. Werden diese Investitionen jedoch im Hinblick auf eine künftige Nutzungsänderung vorgenommen, gilt es den Vorsteuerabzug anhand der geänderten Verwendungsabsicht zu beurteilen.

Schattensteuern bei Veräusserung vermeidbar

Auch die Veräusserung von Immobilien kann neu mehrwertsteuerlich flexibler gehandhabt werden. So können z.B. auch nur einzelne Gebäudeteile mittels Option (sogenannte Teiloption) oder Meldeverfahren übertragen werden. Schattensteuern (Taxe occulte) und Vorsteuerkorrekturen können so eher vermieden werden. Zudem wurden die Voraussetzungen erweitert, die für eine Stellvertretung erfüllt sein müssen, beispielsweise bei der Vermittlung von Immobilien in fremdem Namen und auf fremde Rechnung.

Die neuen Wahlmöglichkeiten beim Vorsteuerabzug erweitern einerseits den Handlungsspielraum von Liegenschaftsbesitzern, haben aber mehr Regeln zur Folge. Trotz dem Flexibilitätsgewinn gilt es Vorsicht walten zu lassen, denn Immobilien bleiben mehrwertsteuerlich eine Risikozone. Ihr Treuhänder hilft Ihnen, den Durchblick in Mehrwertsteuerfragen zu behalten. »

MEHRWERTSTEUER: FRISTERSTRECKUNG NEU ONLINE MÖGLICH

Ihr Unternehmen braucht mehr Zeit für die Abrechnung der Mehrwertsteuer? Sie können nicht fristgerecht zahlen? Hier gibt sich die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) seit Kurzem kundenfreundlich. Neu können Unternehmen Fristerstreckungsgesuche über ein Online-Formular abwickeln. Für die Verlängerung von Abrechnungs- und Zahlungsfristen sind einige Punkte zu beachten:

1. Fristerstreckungen sind erst möglich, nachdem der Steuerpflichtige das Abrechnungsformular erhalten hat.
2. Auch nach Fristerstreckungsgesuchen beginnt ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins zu laufen.
3. Für jede Firma und Abrechnungsperiode ist ein separates Formular einzureichen.
4. Fristerstreckungen von weniger als zwei Wochen nach Fälligkeitsdatum gewährt die ESTV stillschweigend, ein Gesuch ist nicht notwendig.
5. Hat der Steuerpflichtige bereits ein Schlussprotokoll erhalten, können keine Fristen mehr gewährt werden. »

➔ Weiterführende Webinfos

Das Online-Formular kann unter folgendem Link ausgefüllt und übermittelt werden:

www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen

DIE TREUHAND- BRANCHE INVESTIERT UND SCHAFFT LEHR- STELLEN

Auch Treuhänderinnen und Treuhänder müssen vorsorgen. Deshalb investiert die Branche viel in ihren Nachwuchs. Seit dem 1. März 2012 verfügt die Treuhandbranche mit Beschluss des Bundesrats über einen allgemein verbindlichen Berufsbildungsfonds. Sie macht als erste kaufmännische Branche von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch und stützt so die Förderung ihres Nachwuchses breiter ab. Neu beteiligen sich alle Betriebe der Branche Treuhand und Immobilien-Treuhand an der Finanzierung und Stärkung der beruflichen Grundbildung. Dies bedeutet, dass alle Betriebe, auch solche ohne Lehrlinge, einen Ausbildungsbeitrag leisten und somit ihre soziale Verantwortung vorbildlich wahrnehmen. Dank der zusätzlichen Mittel werden das digitale Lernangebot ausgebaut und Fächer stärker gefördert, die für die Treuhand- und Immobilien-Treuhand-Branche besonders wichtig sind. So ist es möglich, zusätzliche Bildungswege anzubieten, die zu einem kaufmännischen Lehrabschluss führen. Lehrbetriebe können finanziell entlastet sowie in Ausbildungsfragen durch Experten beraten werden. Das soll dazu beitragen, mehr Lehrstellen zu schaffen. Der Nachwuchs wird stärker



gefördert und die Kompetenz innerhalb der Branche auf hohem Niveau gehalten und stetig gesteigert. Daher profitieren letztlich nicht nur die Lernenden und die Betriebe vom Berufsbildungsfonds, sondern – und das ist der Branche besonders wichtig – vor allem auch die Kundinnen und Kunden. »

KORRIGENDA

Der papierlose Schuldbrief UP|DATE 1|12

Der Artikel «Der papierlose Schuldbrief vereinfacht das Kreditgeschäft», der in der Ausgabe des UP|DATE 1|12 veröffentlicht worden ist, bedarf einer Ergänzung: Die Umwandlung eines Papier-Schuldbriefs, der vor dem 1. Januar 2012 errichtet worden ist, kann ohne öffentliche Beurkundung in einen elektronischen Register-Schuldbrief umgewandelt werden. Dazu braucht es eine schriftliche Erklärung des Grundeigentümers sowie der am Schuldbrief berechtigten Person und die Einreichung des Papier-Schuldbriefs an das zuständige Grundbuchamt. »

Kurznews UP|DATE 3|11

Da der Parifonds selbst zurzeit nur teilweise steuerbefreit ist, hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Beiträge an ihn nicht in jedem Kanton abzugsfähig sind. Bei allfälligen Änderungen werden die Parifonds-Mitglieder informiert. Die Geschäftsleitung des Parifonds empfiehlt daher, keinen Abzug auf dem Lohnausweis vorzunehmen. »

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND|SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND|SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee. Erscheinungsweise: 3 x jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND|SUISSE-Partner.